



# Programm Interreg VI-A Österreich - Tschechien

ConnReg AT-CZ

Bilateraler Workshop „Bildung“

8. 6. 2022 Telč

## Inhalt der Präsentation:

- Programmgebiet, Programmbehörden, EU-Verordnungen
- thematischer Schwerpunkt des Programms 2021-2027
- das Thema Bildung im Programm
- Programmzuweisung
- Grundparameter des Programms





*Beibehaltung der derzeitigen Programmstruktur für den Zeitraum 2014-2020:*

- Verwaltungsbehörde - Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
- Nationale Behörde - Ministerium für regionale Entwicklung der Tschechischen Republik
- Gemeinsames Sekretariat - ST. Pölten + Brünn
- Kontrolleure - auf tschechischer Seite Zentrum für regionale Entwicklung der Tschechischen Republik



## *Die wichtigsten EU-Verordnungen für den Zeitraum 2021-2027:*

- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über gemeinsame Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung;
- Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das Ziel "Europäische territoriale Zusammenarbeit" (Interreg);
- Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds.



Die EU-Verordnung definiert fünf politische Ziele:

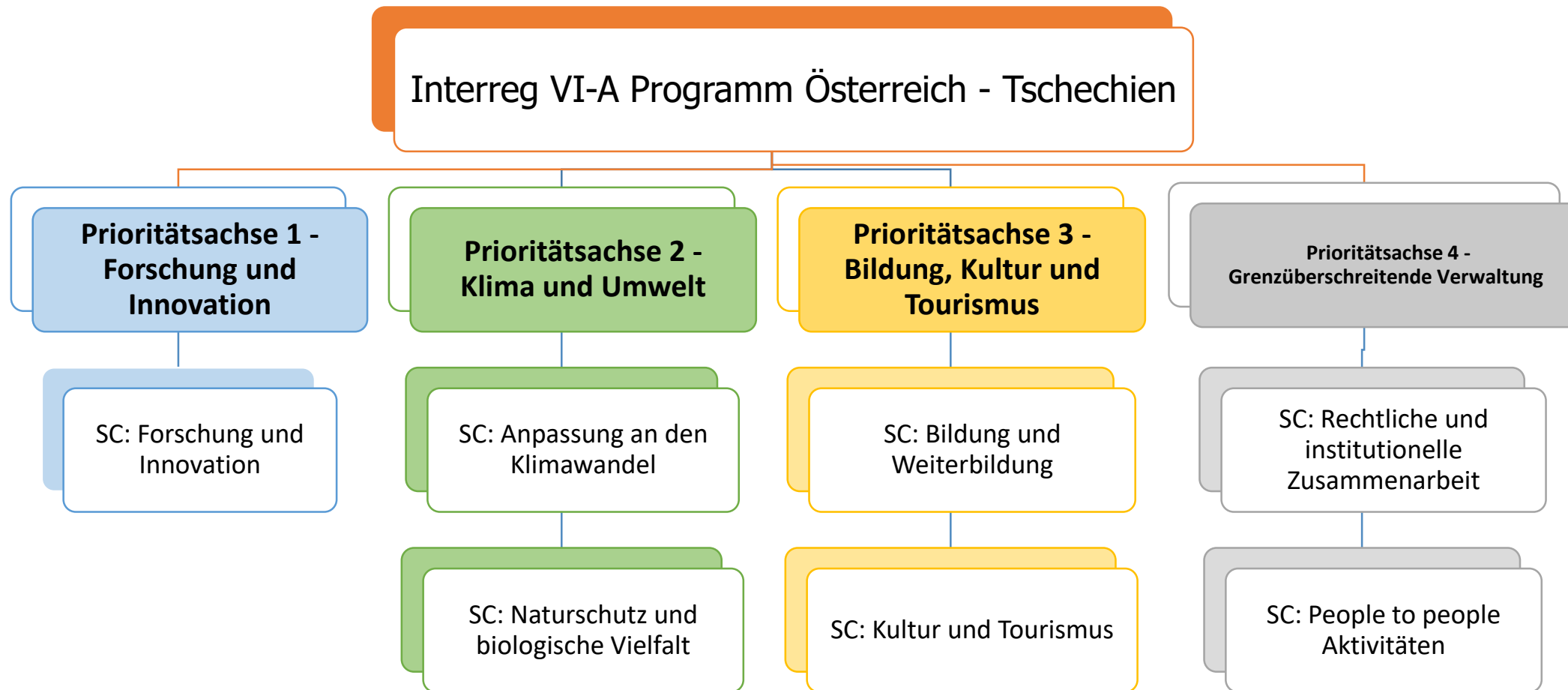
- Politisches Ziel 1: Ein intelligenteres Europa ✓
- Politisches Ziel 2: Ein grüneres, kohlenstofffreies Europa ✓
- Politisches Ziel 3: Ein stärker vernetztes Europa
- Politisches Ziel 4: Ein sozialeres Europa ✓
- Politisches Ziel 5: Ein bürgernahes Europam

Für die Programme der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit wurde ein spezifisches Interreg-Ziel hinzugefügt: Bessere Verwaltung der Zusammenarbeit. ✓

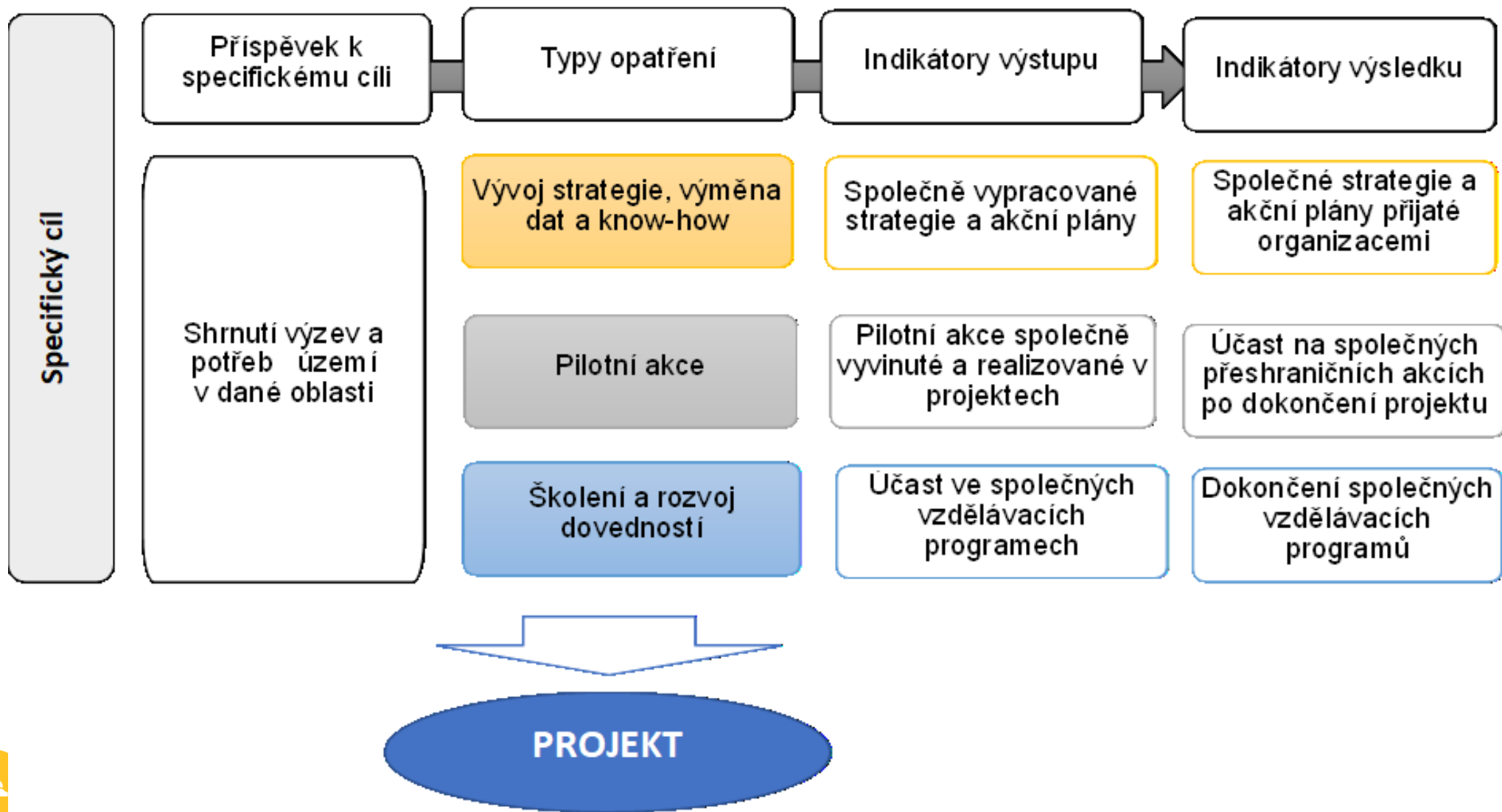
Aus den ausgewählten drei politischen Zielen und dem spezifischen Ziel Interreg wurden vier Prioritätsachsen gebildet, die wiederum insgesamt sieben spezifische Ziele (SC) umfassen.



# Thematischer Schwerpunkt des Programms



# Logik der Intervention





### Prioritätsachse 3 - Bildung, Kultur und Tourismus

Spezifisches Ziel: *Verbesserung des gleichberechtigten Zugangs zu integrativen und hochwertigen Dienstleistungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und lebenslanges Lernen durch die Entwicklung einer zugänglichen Infrastruktur, auch durch die Förderung der Widerstandsfähigkeit gegenüber Fernunterricht und Online-Ausbildung (abgekürzt: Bildung und Weiterbildung)*

Art der Maßnahme 3.1 : Grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur Verbesserung des grenzüberschreitenden Bildungsangebots in Kindergärten, Grundschulen, weiterführenden Schulen, Hochschulen und Berufsschulen

Art der Maßnahme 3.2: Gemeinsame Pilotaktionen zur Verbesserung des grenzüberschreitenden Bildungsangebots für Kindergärten, Grundschulen, weiterführende Schulen, Hochschulen und Berufsschulen

### *Erwarteter Beitrag zur Erreichung des spezifischen Ziels:*

- Verbesserung der grenzüberschreitenden Qualität der Bildung und ihrer Interaktion mit den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes und des Unternehmenssektors,
- Förderung eines besseren Verständnisses über die Grenzen hinweg.



### **Art der Maßnahme 3.1 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur Verbesserung des grenzüberschreitenden Bildungsangebots in Kindergärten, Grundschulen, weiterführenden Schulen, Hochschulen und Berufsschulen**

*Ziel der Maßnahme ist es, die strategische Basis für die grenzüberschreitende Bildung zu stärken.*

Beispiele für Aktivitäten:

- Entwicklung gemeinsamer/zweisprachiger pädagogischer/didaktischer Konzepte;
- Gemeinsame Bildungskonzepte (einschließlich digitalisierter Werkzeuge und Methoden - Lernumgebungen, Unterrichtskonzepte, didaktische Maßnahmen, Online-Lernen usw.).



**Art der Maßnahme 3.2 Gemeinsame Pilotaktionen zur Verbesserung des grenzüberschreitenden Bildungsangebots in Kindergärten, Grundschulen, weiterführenden Schulen, Hochschulen und Berufsschulen.**

*Ziel der Maßnahme ist die Umsetzung grenzüberschreitender Initiativen auf der Grundlage der oben genannten Strategien und des Austauschs von Know-how.*

Beispiele für Aktivitäten:

- Gemeinsame Bildungsveranstaltungen zu Themen, die für den grenzüberschreitenden Raum relevant sind, insbesondere Umwelterziehung, Gesundheit und Pflege, digitale Kompetenzen und technische Bildung;



### Beispiele für Aktivitäten:

- Gemeinsame Maßnahmen zur Anpassung von Fähigkeiten und Kenntnissen an künftige Beschäftigungsmöglichkeiten (z. B. Entwicklung von grenzüberschreitender erweiterter/virtueller Realität und (sozialer) Unternehmung als Zukunftsthemen);
- gemeinsame Aktionen zur Förderung der frühkindlichen Bildung;
- Gemeinsame Maßnahmen zur Unterstützung der Primar-, Sekundar- und Tertiärbildung;
- gemeinsame Aktionen zur Förderung der Berufsorientierung junger Menschen;
- gemeinsame Maßnahmen zur stärkeren Harmonisierung des Berufsbildungssystems, um den Anforderungen des gemeinsamen Arbeitsmarktes gerecht zu werden;
- gemeinsame Maßnahmen zur Stärkung der Harmonisierung von Bildung und Qualifikationen (insbesondere Sekundarschulen, Tertiärbildung, Berufsschulen).



### Geeignete Bewerber:

- Bildungseinrichtungen und Schulen
- Universitäten
- Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung (Staat, Regionen, Gemeinden und von ihnen eingerichtete und gegründete Organisationen)
- im Bildungsbereich tätige gemeinnützige Organisationen
- Kammern und Verbände

### Hauptzielgruppen:

- lokale, regionale und nationale Behörden, Organisationen, die von den für Grund-, Sekundar- und Berufsschulen zuständigen Behörden eingerichtet und verwaltet werden, Interessengruppen einschließlich Nichtregierungsorganisationen (z. B. internationale Organisationen, Freiwilligenverbände usw.), öffentliche und private Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Bildungseinrichtungen und Schulen, die breite Öffentlichkeit.



## Spezifisches Ziel - Bildung und Weiterbildung

Art der Tätigkeit	Output-Indikator	Ergebnisindikator
Art 3.1	RCO87 – Grenzüberschreitend kooperierende Organisationen	RCR84 – Organisationen, die nach Abschluss des Projekts grenzüberschreitend zusammenarbeiten
Art 3.2	RCO116 – Gemeinsam entwickelte Lösungen	RCR104 – Von Organisationen übernommene oder erweiterte Lösungen



# Allokation des Programms 2021-2027

- Gesamtbudget des Programms: **108 526 435 €**  
davon: **86 821 148 €** prostředků z EFRR

*Hinweis: Im Vergleich zum Programm 2014-2020 wurde eine Kürzung um 11 % vorgenommen.*





# Allokation des Programms 2021-2027

## Aufschlüsselung der Programmmittel nach Prioritätsachsen:

Priorität	EFRE	National CZ+AT	Gesamt	Kofin. Rate
Forschung&Innovation	19.265.968	4.816.492	24.082.460	80%
Klima&Umwelt	17.515.165	4.378.791	21.893.956	80%
Bildung, Kultur&Tourismus	35.031.989	8.757.997	43.789.986	80%
Grenzüberschreitende Governance	15.008.026	3.752.007	18.760.033	80%
<b>TOTAL</b>	<b>86.821.148</b>	<b>21.705.287</b>	<b>108.526.435</b>	<b>80%</b>



Spezifisches Ziel	EFRE
Bildung	8.739.347



# EFRE-Kofinanzierungssatz

- Kofinanzierung durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Höhe von **max. 80 %**
- die (öffentlichen und/oder privaten) Eigenmittel des Antragstellers in Höhe von **min. 20 %**



# Beitrag aus dem Staatshaushalt

- den Beitrag aus dem Staatshaushalt für tschechische Antragsteller je nach Art des Begünstigten, nämlich:

Art der Empfänger	EU-Anteil	Nationaler Anteil	
		max. Staatshaushalt	Mindestanteil des Empfängers
Schulen und Bildungseinrichtungen	80%	10%	10%
öffentliche Universitäten und Forschungseinrichtungen	80%	10%	10%
Gemeinnützige Aktivitäten	80%	10%	10%
Gemeinden und ihre Beitragsorganisationen	80%	5%	15%
Regionen und ihre Beitragsorganisationen	80%	5%	15%

Quelle: Kofinanzierungsregeln 2021-2027



## Beitrag zu den Zielen des Programms

- das Ziel des Projekts muss zur Erreichung eines spezifischen Programmziels führen

## Das Prinzip des federführenden Partners (lead partner princip)

- der federführende Partner trägt die Gesamtverantwortung für die Durchführung des Projekts
- der federführende Partner muss mindestens einen ausländischen Partner haben

## Erfüllung von mindestens drei Kriterien für die Zusammenarbeit

- gemeinsame Projektvorbereitung
- gemeinsame Projektdurchführung
- gemeinsames Personal
- gemeinsame Finanzierung

## Grenzüberschreitende Auswirkungen

- das Projekt muss nachweislich positive Auswirkungen auf beide Seiten der Grenze haben



- Programmgenehmigung Juni/Juli 2022
- Konstituierende Sitzung des Begleitausschusses innerhalb von 3 Monaten nach der Genehmigung des Programms durch die Europäische Kommission
- Einreichung der Anträge für November/Dezember 2022 geplant
- Genehmigung von Projekten 1. Quartal 2023

Aktuelle Informationen auf der Website des Programms

[www.at-cz.eu](http://www.at-cz.eu)





**ICH DANKE IHNEN FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT.**

**Ing. Andrea Hanousková**

Ministerium für regionale Entwicklung

Abteilung für Europäische Territoriale Zusammenarbeit

E-mail: [andrea.hanouskova@mmr.cz](mailto:andrea.hanouskova@mmr.cz)

Tel.: +420 224 862 143

[www.mmr.cz](http://www.mmr.cz)

